

Satzung

Tennis-Club „Blau Weiß“ Marsberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennis-Club „Blau Weiß“ Marsberg e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marsberg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Marsberg.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage kostenlos zu benutzen. Passive Mitglieder sind von der Benutzung ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 5

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, zum Beispiel Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Fachwart für das Clubhaus und die Tennisplätze. Diese nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

Darüber hinaus können auch Stellvertreter ernannt werden, welche nur bei Vertretung stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen, d.h. eine doppelte Stimmenabgabe eines Ressorts ist ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des erweiterten Vorstandes, die Wahl der Stellvertreter und Beisitzer, Satzungsänderungen und die Platzordnung mit einer einfachen Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch Aushang in dem vereinseigenen Schaukasten erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben vor der jeweiligen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

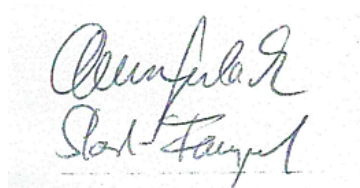
§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

17.03.2010



Handwritten signatures of two individuals, likely the board members or secretary, on a document dated 17.03.2010.